

1. Eine Doppelehe entfaltet zugunsten eines Ausländers grundsätzlich keine ausländerrechtlichen Wirkungen, weil sie nicht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht.
2. Das Verwaltungsgericht ist zu einer eigenständigen Bewertung der Ehe als ausländerrechtlich schützenswert befugt.

(Amtliche Leitsätze)

18 B 1914/08

Oberverwaltungsgericht NRW

Beschluss vom 06.01.2009

T e n o r :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 1.250,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses.

I. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt, dass der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs auf Erteilung einer Duldung nicht glaubhaft gemacht hat. Namentlich hat er weder dargetan, dass seine Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich wäre, § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, noch - was das Verwaltungsgericht entgegen der Ansicht der Beschwerde geprüft hat -, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderten, § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Der Antragsteller beruft sich mit der Beschwerde im Wesentlichen darauf, er führe mit der deutschen Staatsangehörigen ... eine eheliche Lebensgemeinschaft, die unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG stehe. Dass seine zuvor mit der nigerianischen Staatsangehörigen ... geschlossene Ehe entgegen seiner Behauptung noch nicht geschieden sei, sei unzureichend aufgeklärt. Auf E-Mails der Botschaft könne insoweit nicht abgestellt werden.

Es ist jedenfalls nicht glaubhaft gemacht, dass die seitens des Antragstellers behauptete eheliche Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht. Denn es spricht alles dafür, dass der Antragsteller derzeit noch mit seiner nigerianischen Ehefrau ...verheiratet ist (dazu nachfolgend 1.), so dass es sich bei der mit der deutschen Staatsangehörigen ... in Dänemark geschlossenen Ehe, sofern diese - was offen bleiben kann - wirksam ist, um eine unzulässige Doppelhehe handelt (dazu nachfolgend 2.).

1. Mit der Beschwerde hat der Antragsteller die überzeugenden und eingehenden Feststellungen (unter anderem) des Verwaltungsgerichts dazu, dass und aufgrund welcher Zusammenhänge anzunehmen ist, dass die in Nigeria geschlossene Ehe des Antragstellers noch nicht geschieden ist, nicht durchgreifend in Frage gestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Erst recht ist nicht - wie im vorliegenden Verfahren gemäß § 123 VwGO erforderlich - glaubhaft gemacht, dass die in Nigeria geschlossene Ehe geschieden ist. Die Kritik, die angestellten Ermittlungen seien unzureichend, reicht hierfür nicht aus. Nicht ersichtlich ist auch, warum nicht auf bei den Verwaltungsvorgängen befindlichen, per E-Mail übersandten Auskünfte der Deutschen Botschaft Lagos abgestellt werden sollte. Die hierin enthaltene Darstellung der Formen von Eheschließung und Scheidung nach nigerianischen Recht ist nachvollziehbar und wird im Übrigen durch das vom Antragsteller vorgelegte Dokument des Customary Court bestätigt.

Auch der Verweis auf das vor dem High Court abgegebene Affidavit des Vaters des Antragstellers, auf das sich die weitere mit der Beschwerde eingereichte Bescheinigung des Oredo Local Government ausdrücklich bezieht, genügt zum Nachweis einer erfolgten zivilrechtlichen Scheidung ersichtlich nicht. Entgegen der Darstellung der Beschwerde hat damit nicht der High Court bestätigt, dass der Antragsteller auch zivilrechtlich wirksam geschieden ist, sondern es bestätigt lediglich der Commissioner for Oaths der High Court Registry, dass der Vater des Antragstellers eine Erklärung bestimmten Inhalts abgegeben hat. Allerdings ist erstens der Erklärung schon nicht zu entnehmen, dass der Antragsteller zivilrechtlich wirksam geschieden ist. Die - wörtlich so gefassten - Formulierungen

"3. That the said marriage has been seperated since 20th September, 2005.

4. That since that date my son has been single.

5. That he is free to get married to any woman of her choice."

können auch dahin verstanden werden, dass sich das Paar entweder nur getrennt hat oder dass nur die stammesrechtlich geschlossene Ehe aufgelöst ist. Abgesehen davon reicht ein von einem engen Verwandten abgegebenes Affidavit zum Beleg der wirksamen Scheidung auch nicht aus; es ist in Fällen wie dem Vorliegenden in Erwägung zu ziehen, dass der Vater, um seinem Sohn zu helfen, auch unwahre Erklärungen machen würde, zumal strafrechtliche Konsequenzen insoweit kaum drohen

dürften. Und schließlich bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung, weil der Antragsteller selbst mit dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine offenbar schon im Visumsverfahren vorgelegte Auflistung - unter anderem - seiner engen Verwandten abgegeben hat, in der als erstes angegeben ist: "Fathers name and Address: Mr. ... - Deceased (verstorben)".

Im Übrigen spricht - im Gegenteil - das weitere Vorbringen des Antragstellers dafür, dass dieser von seiner nigerianischen Ehefrau nicht geschieden ist. Der Antragsteller hat nämlich erstinstanzlich vorgetragen, seine Ehefrau F. B. habe nunmehr im September 2008 vor dem High Court ein Scheidungsverfahren eingeleitet, in dem bereits zwei Verhandlungstermine bzw. Anhörungen stattgefunden hätten und demnächst mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Es erscheint in hohem Maß unwahrscheinlich, dass ein Scheidungsverfahren vor dem zuständigen Gericht mit mehreren Verhandlungsterminen bzw. Anhörungen (nochmals) durchgeführt würde, wenn der Antragsteller - wie er behauptet - zivilrechtlich bereits wirksam geschieden wäre.

2. Dies zugrunde gelegt steht die Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit Frau ... nicht unter dem Schutz des Art. 6 GG. Sofern die in Dänemark geschlossene Ehe überhaupt wirksam ist, handelt es sich um eine Doppelehe. Eine solche entfaltet - ungeachtet ihrer rechtlichen Wirksamkeit - die Ehe wäre nach deutschem Recht gemäß § 1314 Abs. 1 i.V.m. § 1306 BGB (nur) aufhebbar - zugunsten des Ausländers grundsätzlich keine ausländerrechtlichen Wirkungen, weil sie nicht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 21. August 2007 - 11 S 995/07 -, NJW 2007, 3453, und vom 15. August 2005 - 13 S 951/04 -, juris, sowie Urteil vom 11. Januar 2006 - 13 S 2345/05 -, AuAS 2006, 149, jeweils mit weiteren Nachweisen; OVG NRW, Beschluss vom 11. Dezember 2006 - 19 B 883/06 -; OVG Hamburg, Beschluss vom 17. Februar 1998 Bs VI (VII) 213/95 ; VG Dessau, Urteil vom 7. Oktober 2003 3 A 76/03 -.)

Gesetzliche Regelungen, die wie § 28 AufenthG an diejenige Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann anknüpfen, die als Ehe den Schutz der Verfassung genießt, müssen die wesentlichen, das Institut der Ehe bestimmenden Strukturprinzipien beachten, die sich aus der Anknüpfung des Art. 6 Abs. 1 GG an vorgefundene, überkommene Lebensformen in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des verbürgten Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben. Hierzu gehört unter anderem das Prinzip der Einehe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1971 - 1 BvR 636/68 -, BVerfGE 31,58; BVerfG, Beschluss vom 30. November 1982 - 1 BvR 818/81 -, BVerfGE 62, 323; BVerwG, Urteil vom 30. April 1985 - 1 C 33.81 -, BVerwGE 71, 228; OVG NRW, Beschluss vom 25. April 2007 - 19 A 3047/06 - und vom 11. Dezember 2006 - 19 B 883/06 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11717/03.OVG - m.w.N.; Nds. OVG, Urteil vom 6. Juli 1992 - 7 L 3634/91 -).

Die Anwendung zu strenger oder zu geringer Voraussetzungen bei der Auslegung und Anwendung von an das Institut der Ehe anknüpfend gesetzlichen Regelungen ist mit den sich aus der Verfassung selbst ergebenden Strukturprinzipien unvereinbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1971 - 1 BvR 636/68 -, BVerfGE 31,58; BVerfG, Beschluss vom 30. November 1982 - 1 BvR 818/81 -, BVerfGE 62, 323; auch BT-Drs. 11/6321, S. 60).

Die gesetzlich gewollte Durchsetzungskraft des Verbotes der Doppelhe zeigt sich auch an seiner Strafbewehrtheit gemäß § 172 StGB sowie der eng begrenzten Möglichkeit des Ausschlusses der Aufhebung einer Doppelhe nach §§ 1314 Abs. 1, 1315 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Das Ausländerrecht ist im Einklang mit diesem Verbot auszulegen. Insoweit ist der vorliegende Sachverhalt vergleichbar mit dem Fall einer sog. Scheinehe, d.h. einer Ehe, die nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wird. Zwar liegt auch hier eine zivilrechtlich wirksame Eheschließung vor; dennoch ist etwa anerkannt, dass die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis beim Vorliegen einer Scheinehe zulässig ist und insbesondere nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstößt, weil es sich (auch) dabei nicht um eine dem Schutz dieses Grundrechts unterfallende Ehe handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 2 BvR 2042/02 -, FamRZ 2003, 1000).

Dass das Verwaltungsgericht zu einer eigenständigen Bewertung der Ehe als ausländerrechtlich schützenswert befugt ist und ein zivilgerichtliches Monopol zur Bewertung einer Ehe nicht besteht, zeigt neben dem Vergleich mit der Scheinehe auch der von den Strafgerichten zu prüfende Straftatbestand der Doppelhe. Dieser Straftatbestand kann verwirklicht sein, obwohl die zweite Ehe zivilrechtlich noch gültig ist.

II. Da der Antragsteller - wie dargetan - die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs auf Erteilung einer Duldung nicht glaubhaft gemacht hat, ist auch der weiter geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht gegeben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 GKG. In einem auf die Erteilung einer Duldung gerichteten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beträgt der Streitwert ein Viertel des Regelwertes auch dann, wenn die Duldung die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung beinhalten soll (vgl. Senatsbeschluss vom 1. Juni 2005 - 18 B 677/05 -).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.